

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

• Frühe Nutzenbewertung - Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Bei **neu eingeführten Wirkstoffen** bewertet der G-BA den Zusatznutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie. Es werden Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gegeben. Kürzlich hat der G-BA nachfolgende Beschlüsse im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gefasst und in die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie aufgenommen.

Wirkstoff (Handelsname) Beschlussdatum	Zugelassene Anwendungsgebiete*	Zusatznutzen gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie*
Bictegravir/ Emtricitabin/ Tenofoviralafena- mid (Biktarvy®) 20.12.2018	Behandlung Erwachsenener mit HIV- 1-Infektion	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt gegenüber verschiedenen Vergleichstherapien.
Cabozantinib (CABOMETYX™) 20.12.2018	Neues Anwendungsgebiet: Behandlung des fortgeschrittenen Nierenzellkarzinoms bei nicht vorbe- handelten Erwachsenen mit mittle- rem oder hohem Risiko	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt gegenüber verschiedenen Vergleichstherapien.
Dolutegravir/ Rilpivirin (Juluca) 06.12.2018	Behandlung Erwachsenener mit HIV- 1-Infektion	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt gegenüber einer individuellen Therapie.
Ipilimumab (YERVOY®) 20.12.2018	Neues Anwendungsgebiet: in Kombination mit Nivolumab zur Behandlung von fortgeschrittenen Melanomen bei Erwachsenen	Hinweis auf einen geringeren Nutzen bei Patienten mit BRAF-600-Wildtyp-Tumor aufgrund des ausgeprägten Nebenwirkungsprofils. Vergleichstherapie war Pembrolizumab oder Nivolumab. Für die anderen Patientengruppen ist ein Zusatznutzen nicht belegt, da keine Daten vorliegen.
Nivolumab (Opdivo®) 20.12.2018	Neubewertung des Anwendungsge- bietes: in Kombination mit Ipilimu- mab zur Behandlung von fortge- schrittenen Melanomen bei Erwach- senen	Hinweis auf einen geringeren Nutzen bei Patienten mit BRAF-600-Wildtyp-Tumor aufgrund des ausgeprägten Nebenwirkungsprofils. Vergleichstherapie war Nivolumab alleine.
Olaparib (Lynparza®) 06.12.2018	Patientinnen mit Ovarialkarzinom, Eileiterkarzinom oder Peritonealkarzinom, die auf eine Platin-basierte Chemotherapie ansprechen	Anhaltspunkt für einen geringen Zu- satznutzen gegenüber beobachtendem Abwarten. (Neubewertung nach Aufhe- bung des Orphan-Drug Status)
Pertuzumab (Perjeta®) 20.12.2018 Beschluss ist befristet bis 02.01.2022	Neues Anwendungsgebiet: Brustkrebs, adjuvante Behandlung	Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen gegenüber einem vorgegebenen Therapieschema.
Velmanase alfa (Lamzede®) 20.12.2018	Enzymersatztherapie bei Alpha-Man- nosidose	Nicht quantifizierbarer Zusatznutzen - da es sich um ein Arzneimittel zur Be- handlung eines seltenen Leidens handelt, gilt der medizinische Zusatznutzen durch die Zulassung als belegt.

Den vollständigen Text einschließlich der tragenden Gründe finden Sie im jeweiligen Beschluss des G-BA (<u>www.g-ba.de</u>) bzw. in der Fachinformation des Arzneimittels unter Punkt 4.1. Anwendungsgebiete.

Den Beschlüssen folgen Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Herstellern über den gemäß § 130b SGB V zu vereinbarenden Erstattungsbetrag. Sollte nach sechs Monaten keine Einigung erzielt worden sein, wird das Schiedsamt innerhalb von drei weiteren Monaten entscheiden.

Die Befristungen der Beschlüsse zu Mepolizumab und zu Reslizumab wurden aufgehoben.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert auf ihrer Internetseite <u>www.arzneimittel-infoservice.de</u> und im Deutschen Ärzteblatt ausführlich über die frühe Nutzenbewertung. Eine Schnellübersicht zur Verordnung von Arzneimitteln findet sich dort auch unter der Rubrik "Arzneimittel-Richtlinie".

Abirateronacetat und Atezolizumab - bundesweite Praxisbesonderheiten

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gelten einige Wirkstoffe, in den Indikationen in denen der G-BA einen Zusatznutzen festgestellt hat, als bundeseinheitliche Praxisbesonderheit und werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung vollumfänglich anerkannt.

Abirateronacetat (Zytiga®) gilt ab dem 17.11.2018 zusätzlich zu den bisherigen Indikationen auch in folgendem Anwendungsgebiet als bundesweite Praxisbesonderheit:

 Patienten mit neu-diagnostiziertem Hochrisiko-metastasierten hormonsensitivem Prostatakarzinom (mHSPC).

Atezolizumab (Tecentriq[®]) gilt ab dem 28.09.2018 als bundeseinheitliche Praxisbesonderheit in folgenden Indikationen:

- Patienten mit Urothelkarzinom nach vorangegangener Platin-basierter Therapie;
- Patienten mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom, für die eine Therapie mit Docetaxel, Pemetrexed, Nivolumab oder Pembrolizumab nach vorheriger Chemotherapie angezeigt ist.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763 Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764